

Abgrenzung von Ersatzvornahme und unmittelbarem Zwang s. § 49, RN 6. Nach **Satz 2** können mehrere Zwangsmittel gleichzeitig angedroht werden. In diesem Fall ist die Reihenfolge ihrer Anwendung anzugeben.

Zu Abs. 4 und 5

Während bei der Androhung der Ersatzvornahme die voraussichtlichen Kosten angegeben werden sollen (Abs. 4; s. ferner § 49, RN 14), muss das Zwangsgeld in bestimmter Höhe (in einem Euro-Betrag) angedroht werden (Abs. 5). Ein Verstoß hiergegen führt zur Rechtsunwirksamkeit der Androhung.

8

Zu Abs. 6

Jede **schriftliche Androhung** nach Abs. 1 bis 5 **ist zuzustellen** (§ 1 HessVwZG i. V. m. §§ 2 bis 10 (Bundes-)VwZG). In den Fällen der Verbindung von Androhung und zugrunde liegendem Verwaltungsakt (Abs. 2) muss eine Zustellung auch dann erfolgen, wenn sie für den Verwaltungsakt nicht vorgesehen ist.

9

Zweiter Titel Ausübung unmittelbaren Zwanges

§ 54

Rechtliche Grundlagen

(1) Sind die Polizeibehörden nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt, gelten für die Art und Weise der Anwendung die §§ 55 bis 62 und, soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die zivil- und strafrechtlichen Wirkungen nach den Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1

Abs. 1 und die nachfolgenden Vorschriften (Abs. 2, §§ 55 bis 63; s. in diesem Zusammenhang auch § 64) sind **an die Stelle des aufgehobenen UZwG** (§ 113 Abs. 1 Nr. 2) getreten.

1

Abs. 1 (und Abs. 2) ist **keine Befugnisnorm für die Anwendung unmittelbaren Zwanges**. Die Vorschrift setzt vielmehr voraus, dass die Polizeibe-

2

hörden nach dem HSOG („diesem Gesetz“) oder anderen Rechtsvorschriften zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt sind. Für die Gefahrenabwehr (§ 1) ergibt sich die Rechtsgrundlage aus §§ 47, 48, 52. Andere Rechtsvorschriften sind z. B. die Vorschriften der StPO (vgl. §§ 94, 98, 127) oder des OWiG (vgl. § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 94 StPO). Die Verweisung auf die §§ 55 bis 62 hat im Hinblick auf die bereits in § 3 Abs. 3 sowie § 52 Abs. 1 Satz 2 erfolgten Verweisungen für die Polizeibehörden nur noch Bedeutung, soweit sie zur Anwendung unmittelbaren Zwanges nach anderen Rechtsvorschriften als nach der StPO, dem OWiG oder dem HSOG befugt sind.

Beispiel: Ein Wirtshausschläger wird nach § 127 Abs. 2 StPO vorläufig festgenommen und unter Anwendung einfacher körperlicher Gewalt (Polizeigriff) zu einem Streifenwagen gebracht.

- 3** Für alle polizeilichen Aufgabenbereiche, bei deren Erfüllung die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig ist, gelten hinsichtlich der **Art und Weise** seiner Anwendung die §§ 55 bis 62, aber auch die übrigen Vorschriften des HSOG (insbesondere §§ 4, 5 – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ausübung pflichtgemäßen Ermessens –), soweit die „anderen Rechtsvorschriften“ keine besonderen Regelungen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges enthalten. Solche Sondervorschriften sind z. B. §§ 81a, 81c StPO.

Zu Abs. 2

- 4** Die §§ 47 ff. regeln die Anwendung hoheitlichen Zwanges (Verwaltungszwanges). Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers, Regelungen über die Anwendung von Zwang unter dem Gesichtspunkt straf- und zivilrechtlicher Rechtfertigungsgründe als Notwehr/Nothilfe (§§ 32, 33 StGB, § 227 BGB) und Notstand (§§ 34, 35 StGB, § 228 BGB) zu treffen, bleibt unberührt (Art. 74 Nr. 1 GG). Abs. 2 stellt jedoch in Übereinstimmung mit § 35 Abs. 2 MEPolG klar (vgl. Nr. 3.44 der Allg. Begründung bei *Heise/Riegel*, S. 20 ff.), dass lediglich die **zivil- und strafrechtlichen Wirkungen nach den Vorschriften über Notwehr und Notstand unberührt bleiben**, diese Vorschriften mithin keine Befugnisnormen für hoheitliches Handeln darstellen.
- 5** **Hoheitlicher Zwang darf** nach der Konzeption des MEPolG, der Abs. 2 folgt, **nur auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Befugnisnormen angewendet werden**. Dies zeigt sich insbesondere bei der Regelung über den finalen Rettungsschuss nach § 41 Abs. 2 Satz 2 MEPolG, die durch das Achte HSOG-Änderungsgesetz in § 60 Abs. 2 übernommen worden ist. (Näheres s. unter § 60, RN 6 bis 10). **Die Vorschriften über Notwehr und Notstand können keine öffentlich-rechtlichen Befugnisnormen ersetzen**,

wohl aber können sie im Bereich des Straf- und des Zivilrechts die Rechtswidrigkeit von Handlungen einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten entfallen lassen, sodass die Strafbarkeit oder die persönliche Inanspruchnahme auf Schadensersatz ausgeschlossen wird (vgl. *Tegtmeyer/Vahle*, RN 4 zu § 57 PolG NW; *Honnacker*, RN 4 zu Art. 60 PAG By; ferner BayOblG, Beschl. v. 13. 12. 1990, JZ 1991, 936 sowie OLG Celle, Urt. v. 8. 2. 2000, NJW RR 2001, 1033). Strittig, aber zu bejahen ist die Frage, ob in diesen Fällen eine Haftung des Staates nach § 64 in Betracht kommt, wenn das Notwehr- oder Notstandsrecht unter Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgeübt wurde (s. dazu auch *Degen*, NVwZ 2001, 1229).

Da das Notwehr- und das Notstandsrecht ein Individualrecht ist, kann die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte **nicht angewiesen werden**, von ihm Gebrauch zu machen.

6

§ 55

Begriffsbestimmung, zugelassene Waffen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).

(4) ¹Als Waffen sind Reiz- oder Betäubungsmittel, Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. ²Andere Waffen können durch Verwaltungsvorschriften zugelassen werden, wenn sie keine größeren Wirkungen als Schusswaffen nach Satz 1 haben.

(5) ¹Wird die Bundespolizei im Lande Hessen zur Unterstützung der Polizeibehörden nach § 102 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eingesetzt, so sind für die Bundespolizei auch die in Abs. 4 nicht genannten Waffen, die sie auf Grund Bundesrechts führen darf, zugelassen (besondere Waffen). ²Die besonderen Waffen dürfen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes eingesetzt werden.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1

- 1 Die Vorschrift gilt – wie die nachfolgenden Absätze und die §§ 56 bis 62 – bei der Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 1, 3 bis 5 und der Erfüllung zugewiesener weiterer Aufgaben (§ 1 Abs. 2), insbesondere bei der Strafverfolgung (vgl. § 3 Abs. 3).
- 2 **Abs. 1 definiert** den **unmittelbaren Zwang** als Einwirkung auf Personen oder Sachen in den Formen der körperlichen – nicht psychischen – Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Andere Formen des unmittelbaren Zwanges sind nicht zugelassen. Die Aufzählung ist im Sinne einer **Abstufung** zu verstehen. Die Anwendung von Waffen ist also die schärfste Form des unmittelbaren Zwanges.
- 3 Die zulässige Anwendung unmittelbaren Zwanges ist **Rechtfertigungsgrund**.

Zu Abs. 2

- 4 **Körperliche Gewalt** ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen durch eigene Körperkraft. Körperliche Einwirkung **auf Personen** ist z. B. das Wegführen, Abdrängen, Wegschieben, Wegtragen, Boxen und die Anwendung des „Polizeigriffs“. Zur körperlichen Einwirkung **auf Sachen** gehört z. B. das Einschlagen von Fenstern und das Eintreten von Türen. Zur Abgrenzung von Ersatzvornahme und unmittelbarem Zwang s. § 49, RN 6.

Zu Abs. 3

- 5 Die **Aufzählung der Hilfsmittel der körperlichen Gewalt** ist **nicht abschließend**. Abs. 3 nennt jedoch die wichtigsten Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, mit denen die Polizeibehörden dienstlich ausgestattet sind. Einer besonderen Zulassung bedarf es – im Gegensatz zu Abs. 4 hinsichtlich der Waffen – nicht. Diensthunde müssen besonders abgerichtet sein (vgl. Nr. 55.3.5 VVHSOG – Anhang 2). Die Polizeibehörden können sich auch anderer Hilfsmittel der körperlichen Gewalt bedienen, falls deren Anwendung nicht durch das Grundrecht auf Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder dienstliche Weisung ausgeschlossen ist. Der **Einsatz von Wasserwerfern** verstößt nicht schon – für sich genommen – ohne Rücksicht auf Anlass und Umstände gegen die Menschenwürde. Verfassungsrechtlich ist es auch nicht geboten, den Wasserwerfereinsatz gesetzlich genau zu bestimmen wie den Schusswaffeneinsatz (BVerfG, Beschl. v. 7. 12. 1998, NVwZ 1999, 290).

Zu den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt gehören nicht (mehr) die Reiz- und Betäubungsmittel. Diese sind durch das Achte HSOG-Änderungsgesetz (Einf., RN 45) im Zuge der Anpassung an das seit dem 1. 4. 2003 geltende neue Waffengesetz den in Abs. 4 geregelten Waffen zugeordnet worden. Näheres zur Verwendung von Tränengas und Nebelkörper sowie Pfefferspray s. Nr. 55.4 VVHSOG (Anhang 2).

6

Sprengmittel – diese dürfen nur gegen Sachen angewendet werden (§ 61 Abs. 3 – sind weiterhin Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und keine Waffen.

7

Zu Abs. 4

Die Regelung ist durch das Achte HSOG-Änderungsgesetz (Einf., RN 45) im Zuge der Anpassung an das seit dem 1. 4. 2003 geltende neue Waffengesetz neu gefasst worden. Wie bisher werden die **Waffen** einschließlich Reiz- und Betäubungsmittel (vgl. RN 6) sowie bestimmte Schusswaffen (s. hierzu § 60, RN 1) durch das Gesetz selbst zugelassen. Die Aufzählung ist allerdings nicht mehr abschließend. Ausnahmsweise können Waffen – dabei kann es sich auch um Schusswaffen i. S. des Waffengesetzes handeln – auch durch Verwaltungsvorschriften zugelassen werden (vgl. Nr. 55.4.1 VVHSOG – Anhang 2). Voraussetzung ist, dass sie eine geringere Wirkung – also ein geringeres Verletzungs- und Tötungsrisiko – als die in Satz 1 aufgeführten Schusswaffen aufweisen. Zu den durch VV zugelassenen Waffen gehören **Distanzelektroimpulsgeräte**, sog. Taser (vgl. LT-Drs. 19/4873). Die VV ist nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht, was aber nach Nr. 3.2 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. 12. 2017 (StAnz. 2018 S. 2) geboten wäre. Zur Ermächtigung von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten zur Waffenanwendung und zum dienstlichen Umgang mit Schusswaffen vgl. § 99, RN 6 und 11. Der Umgang mit dienstlich zugelassenen Waffen für den Bereich der Polizeibehörden ist ebenfalls in einem nicht veröffentlichten Erlass geregelt. In Nr. 8.2 VVWaPol wird auf diesen Erlass hingewiesen. Zum Entzug der Dienstwaffe s. VG Wiesbaden, Beschl. v. 12. 7. 2006, NVwZ-RR 2007, 528.

8

Zu Abs. 5

Abweichend von § 36 Abs. 4 MEPolG sind **nur für die Bundespolizei besondere Waffen** – nämlich in Abs. 4 nicht genannte Waffen wie Maschinengewehre und Handgranaten – **zugelassen**, wenn sie nach § 102 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eingesetzt werden. Nach Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GG kann ein Land zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen der Bundespolizei – das GG verwen-

9

det noch den alten Begriff Bundesgrenzschutz – zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Nach Art. 35 Abs. 3 GG kann die Bundesregierung Einheiten der Bundespolizei einsetzen, wenn eine Naturkatastrophe oder ein Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes gefährdet. Art. 91 Abs. 1 GG lässt die Anforderung von Kräften und Einrichtungen der Bundespolizei durch ein Land zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes zu.

- 10** Durch die statische Verweisung (vgl. § 3, RN 9) auf das Bundesrecht in Satz 1 wird die Zulassung der in Abs. 4 nicht genannten (besonderen) Waffen der Bundespolizei auf solche Waffen eingeschränkt, die diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsg 2009 (Einf., RN 48), also am 23. 12. 2009, aufgrund des § 2 Abs. 4 UZwGBund führen darf. Davor war der 22. 12. 2004 der maßgebliche Zeitpunkt.
- 11** Hinsichtlich der Voraussetzungen über die Verwendung der Bundespolizei zur Unterstützung der Länderpolizeien s. § 11 BPolG.
- 12** Nach welchen Vorschriften die Bundespolizei in den unter RN 9 genannten Fällen Waffen führen darf, unterliegt **landesrechtlicher Regelung** (Satz 2; s. auch § 11 Abs. 2 Satz 1 BPolG).
- 13** **Wird die Bundespolizei aus eigenem Recht** in Hessen **tätig** (vgl. z. B. § 3 BPolG), ergeben sich ihre **Befugnisse aus dem Bundesrecht** (BPolG, UZwG Bund).

§ 56

Handeln auf Anordnung

(1) ¹Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einer oder einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. ²Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) ¹Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ²Wird die Anordnung trotzdem befolgt, so trifft die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten eine Schuld nur, wenn sie oder er erkennt oder wenn es nach den ihr oder ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte der anordnenden Person gegenüber vorzubringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1

Bei dieser Vorschrift handelt es sich – wie bei den nachfolgenden Absätzen auch – **nicht mehr** um eine **beamtenrechtliche Sondervorschrift** bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges. Die für alle Beamtinnen und Beamten geltenden bundesrechtlichen Regelungen über die Weisungsgebundenheit und die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit (vgl. §§ 35 und 36 BeamStG) gehen insoweit vor (vgl. Art. 31 GG). § 56 HSOG gilt aber **für die von § 63 HSOG erfassten Personen** (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2). Für Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes wird in § 7 Satz 1 Nr. 4 HFPG auf § 56 HSOG verwiesen. Die Pflicht, Weisungen zu befolgen, ergibt sich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte aus § 35 Abs. 1 Satz 2 BeamStG. 1

Weisungsberechtigte sind alle Vorgesetzten. Vorgesetzte/r ist, wer einer von § 63 erfassten Person für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Die Vorgesetzteneigenschaft ergibt sich aus dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung, aus Geschäftsverteilungs- und Dienstplänen. Von der oder dem Vorgesetzten ist die oder der Dienstvorgesetzte zu unterscheiden. Sie oder er ist immer zugleich Vorgesetzte/-r (unzulässig ist der Umkehrschluss). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist z. B. nach § 73 Abs. 2 Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter, aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde mit Ausnahme der Beigeordneten. 2

Weisungsberechtigt i. S. des Satzes 1 ist auch die Staatsanwältin und der **Staatsanwalt** im Rahmen der gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts (Anl. 1 der VVHSOG) – Anhang 2 –). Die Weisungsbefugnis Staatsanwältin und des **Staatsanwalts gilt nur für die Strafverfolgung**, nicht für die Gefahrenabwehr. Die Gemeinsamen Richtlinien treffen allerdings auch Regelungen für Fälle, in denen sich – wie z. B. bei Geiselnahmen – aus einem einheitlichen Sachverhalt Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr ergeben. 3

Weisungsgebundenheit besteht nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist 4

(Satz 2). Zur entsprechenden Regelung für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte s. § 36 Abs. 2 Satz 4 BeamStatG.

- 5 Die **Menschenwürde** (s. dazu *Dürig* in Maunz/Dürig/Herzog, RN 1, 2 zu Art. 1 GG) **kann** – außer durch Handlungen oder Unterlassungen, die zugleich eine Straftat verwirklichen (s. RN 7 und 8) – **verletzt werden** in der Person, dem die Verletzung der Menschenwürde einer anderen Person zugemutet wird, oder in der Person des Betroffenen. Fälle dieser Art liegen insbesondere vor, wenn die Anordnung primär dazu dient, die betroffene Person lächerlich zu machen oder ihr Schamgefühl zu verletzen.

Beispiel: Nach der Anordnung eines Vorgesetzten müsste eine Hilfspolizeibeamtin der Stadtpolizei ihren Diensthund so gegen eine Menschenmenge einsetzen, dass die Menschen gegen große Müllhaufen getrieben werden, in denen sie sich in lächerlich machender Weise beschmutzen würden. Der Anordnung ist keine Folge zu leisten (vgl. *Honnacker/Beinhofer*, RN 3 zu Art. 62 PAG By).

- 6 **Nicht zu dienstlichen Zwecken ist eine Anordnung** insbesondere dann erteilt, wenn sie aus persönlichen Gründen, etwa zur Befriedigung des Rachedursts, ergangen ist.

Zu Abs. 2

- 7 Eine **Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat** (tatbestandsmäßig rechtswidrige Handlung – vgl. Abschn. I Nr. 5 der Allg. Begründung zu LT-Drs. 12/5794 –) **begangen würde**. In Betracht kommen insbesondere Körperverletzungs- und Tötungsdelikte sowie Vergehen nach § 303 StGB (Sachbeschädigung). Abweichend von § 36 Abs. 2 Satz 4 BeamStatG reicht eine Ordnungswidrigkeit nicht aus.
- 8 Eine Straftat kann nur dann begangen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Maßnahme (Befugnis, Zulässigkeit der Ausübung unmittelbaren Zwanges) nicht vorliegen. In strafrechtlicher, disziplinarrechtlicher oder haftungsrechtlicher Hinsicht trifft die Personen, die eine Anordnung befolgen, welche (auch) die Begehung einer Straftat zum Gegenstand hat, eine Schuld nur dann, **wenn sie erkannt haben** – die bloße Erkennbarkeit genügt nicht – **oder wenn es** nach den ihnen bekannten Umständen **offensichtlich ist, dass sie ein Verbrechen oder Vergehen begehen**. Von Offensichtlichkeit kann dann ausgegangen werden, wenn ohne besondere Prüfung oder eingehende Überlegung klar ist, dass eine Straftat begangen würde.
- 9 **Für eine Überschreitung des Inhalts der ihr erteilten Weisung** trägt die verpflichtete Person die **volle Verantwortung**.

Beispiel: Hilfspolizeibeamte sind angewiesen, den Schlagstock einzusetzen, bei dem Einsatz jedoch von Schlägen auf den Kopf abzusehen. Kommt es zu Schädelverletzungen, tragen die Beamten hierfür die volle Verantwortung.

Zu Abs. 3

Abs. 3 verpflichtet die der Weisung unterliegende Person, **Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit** (Zweifel an der Rechtmäßigkeit) der Anordnung, unmittelbaren Zwang anzuwenden, vorzubringen (Remonstration), soweit dies nach den Umständen möglich ist. Die Bedenken sind gegenüber der oder dem Anordnenden – das ist diejenige Person, die die Anordnung tatsächlich unmittelbar trifft – zu erklären. Eine Anrufung des nächsthöheren Vorgesetzten sieht das Gesetz nicht vor. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte gilt § 36 Abs. 2 BeamtStG. **10**

Bleibt die anordnende Person bei ihrer Entscheidung, so besteht mit Ausnahme der in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 (RN 4 bis 7) genannten Fälle die Verpflichtung, die Anordnung unmittelbaren Zwang anzuwenden, zu befolgen. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte gilt § 36 Abs. 2 und 3 BeamtStG. **11**

§ 57

Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zulässt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

Erläuterungen:

Die **Verpflichtung zur Beistands- und Hilfeleistung** gehört zu den Aufgaben der Gefahrenabwehr im Allgemeinen (§ 1 Abs. 1). § 57 betont die Verpflichtung besonders gegenüber den im Zuge der Anwendung unmittelbaren Zwanges verletzten Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob unmittelbarer Zwang bei der Gefahrenabwehr oder bei der Strafverfolgung angewendet worden ist. **1**

Die Verpflichtung nach § 57 besteht nur, **soweit die Beistands- und Hilfeleistung nötig ist und die Lage ihre Erfüllung zulässt.** Die polizeiliche Beistands- und Hilfeleistung ist z. B. nicht nötig, wenn es sich um geringfügige Verletzungen handelt oder Hilfs- oder Rettungsdienste bereits das Erforderliche veranlasst haben. Ob es die Lage zulässt, Beistand zu leisten und **2**

ärztliche Hilfe zu verschaffen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, z. B. von der Art und Schwere der Verletzung. Im Zweifel hat die Verpflichtung zur Beistands- und Hilfeleistung Vorrang vor dem Interesse an der Strafverfolgung. In Fällen der Abwehr weiterer Gefahren ist im Rahmen der Güterabwägung zu prüfen und zu entscheiden, ob die Beistands- und Hilfepflichten (ggf. zeitweilig) zurückzutreten haben.

§ 58

Androhung unmittelbaren Zwanges

(1) ¹Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. ²Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände dies nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. ³Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Schusswaffen dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) ¹Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. ²Vor dem Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist die Androhung zu wiederholen. ³Bei Gebrauch von technischen Sperren und Dienstpferden kann von der Androhung abgesehen werden.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1

- 1 Während § 53 Abs. 1 die allgemeine Vorschrift über die Androhung von Zwangsmitteln darstellt, **enthält § 58 Sonderregelungen über die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwanges**. Zu beachten ist, dass § 58 auch anzuwenden ist in Fällen, in denen die Polizeibehörden nach anderen Rechtsvorschriften zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt sind (vgl. § 54 Abs. 1). Die Vorschrift findet auch bei der Strafverfolgung Anwendung.
- 2 **Satz 1** enthält die grundsätzliche Verpflichtung, unmittelbaren Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Die Androhung ist ein Verwaltungsakt (vgl. § 48, RN 5). Sie darf aber nur erfolgen, wenn die Anwendung unmit-